



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
8. Januar 2016

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 106

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 17. Dezember 2015

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/70/490)*]

70/174. Dreizehnter Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

Die Generalversammlung,

nachdrücklich hinweisend auf die Verantwortung, welche die Vereinten Nationen aufgrund der Resolution 155 C (VII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 13. August 1948 und der Resolution 415 (V) der Generalversammlung vom 1. Dezember 1950 auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege übernommen haben,

in der Erkenntnis, dass die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege als wichtige zwischenstaatliche Foren die einzelstaatliche Politik und Praxis beeinflusst und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gefördert haben, indem sie den Meinungs- und Erfahrungsaustausch erleichtert, die öffentliche Meinung mobilisiert und auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene politische Optionen empfohlen haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991, in deren Anlage die Mitgliedstaaten erklärten, dass die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege alle fünf Jahre abgehalten werden und als Forum unter anderem für den Meinungsaustausch zwischen Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und einzelnen sachverständigen Vertretern verschiedener Berufsgruppen und Disziplinen und für den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Ausarbeitung von Politiken sowie zur Aufzeigung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege dienen sollen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich, in der sie betonte, dass alle Länder Politiken fördern sollen, die mit den auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen im Einklang stehen, hervorhob, dass eine wichtige Aufgabe des Systems der Vereinten Nationen darin besteht, den Regierungen behilflich zu sein, sich auch künftig in vollem Umfang für die Weiterverfolgung und Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen erzielten Vereinbarungen und Zusagen zu engagieren, und die zwischenstaatlichen Organe des Systems der Vereinten Nationen bat, die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen weiter zu fördern,



ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 69/191 vom 18. Dezember 2014, in der sie die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, auf ihrer vierundzwanzigsten Tagung die Erklärung des Dreizehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vorrangig zu behandeln, mit dem Ziel, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat geeignete Folgemaßnahmen zu empfehlen,

in Anbetracht ihrer Resolution 67/1 vom 24. September 2012 über die Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sowie ihrer Resolution 69/195 vom 18. Dezember 2014 über Rechtsstaatlichkeit, Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen über 2015 hinaus,

sowie in Anbetracht ihrer Resolution 69/244 vom 29. Dezember 2014 über die Organisation des Gipfeltreffens der Vereinten Nationen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda,

unter Berücksichtigung der Resolution 2014/22 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 16. Juli 2014 über den Dreizehnten Kongress und die Post-2015-Entwicklungsagenda und des Berichts des Exekutivdirektors des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über den Beitrag des Dreizehnten Kongresses zu den Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda, der dem Kongress gemäß dieser Resolution vorgelegt wurde¹,

in Kenntnis der vom Präsidenten vorgelegten Zusammenfassung der thematischen Aussprache der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Integration der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in die Post-2015-Entwicklungsagenda, die am 25. Februar 2015 in New York stattfand²,

sowie in Kenntnis des Berichts des Generalsekretärs „Follow-up to the Salvador Declaration on Comprehensive Strategies for Global Challenges: Crime Prevention and Criminal Justice Systems and Their Development in a Changing World“ (Folgemaßnahmen zu der Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt)³,

ermutigt durch den Erfolg des Dreizehnten Kongresses als eines der größten und vielfältigsten Foren für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Politik- und Programmentwicklung zwischen Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie einzelnen sachverständigen Vertretern verschiedener Berufsgruppen und Disziplinen,

nach Behandlung des Berichts des Dreizehnten Kongresses⁴ und der entsprechenden, von der Kommission auf ihrer vierundzwanzigsten Tagung abgegebenen Empfehlungen⁵,

1. *bringt ihre Befriedigung* über die Ergebnisse des vom 12. bis 19. April 2015 in Doha abgehaltenen Dreizehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege *zum Ausdruck*, einschließlich der auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene des Dreizehnten Kongresses verabschiedeten Erklärung von Doha über die Integration der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur

¹ A/CONF.222/5.

² A/CONF.222/15.

³ A/CONF.222/3.

⁴ A/CONF.222/17.

⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2015, Supplement No. 10 (E/2015/30)*.

Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Dreizehnten Kongresses⁴;
3. *bekundet* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *ihre Anerkennung* für die bei der Vor- und Nachbereitung des Dreizehnten Kongresses geleistete Arbeit und spricht den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ihren Dank für den Beitrag aus, den sie zu dem Kongress, insbesondere in Bezug auf die im Rahmen des Kongresses abgehaltenen Arbeitstagungen, geleistet haben;
4. *billigt* die vom Dreizehnten Kongress verabschiedete Erklärung von Doha, die von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer vierundzwanzigsten Tagung gebilligt wurde und dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;
5. *begrüßt und anerkennt* die Initiative der Regierung Katars, in Zusammenarbeit mit der Qatar Foundation vor dem Dreizehnten Kongress zum ersten Mal ein Jugendforum zu organisieren, schätzt die Ergebnisse des Jugendforums von Doha für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, die in der Erklärung des Jugendforums von Doha⁶ festgehalten sind und dem Kongress vorgelegt wurden, ermutigt die Mitgliedstaaten, die darin enthaltenen Empfehlungen angemessen zu berücksichtigen, und bittet die Gastgeberländer zukünftiger Kongresse, die Abhaltung ähnlicher Veranstaltungen zu erwägen;
6. *bittet* die Regierungen, die vom Dreizehnten Kongress verabschiedete Erklärung von Doha bei der Abfassung von Rechtsvorschriften und Politikrichtlinien zu berücksichtigen und gegebenenfalls alles zu tun, um die darin enthaltenen Grundsätze in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen umzusetzen;
7. *bittet* die Mitgliedstaaten, diejenigen in der Erklärung von Doha behandelten Bereiche aufzuzeigen, in denen weitere Hilfsmittel sowie auf internationalen Normen und bewährter Praxis beruhende Ausbildungshandbücher benötigt werden, und der Kommission diese Informationen vorzulegen, sodass sie diese berücksichtigen kann, wenn sie sich mit möglichen künftigen Tätigkeitsbereichen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung befasst;
8. *begrüßt* die Absicht der Regierung Katars, in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung für eine angemessene Weiterverfolgung des Ergebnisses des Dreizehnten Kongresses, insbesondere für die Durchführung der Erklärung von Doha, zu sorgen;
9. *begrüßt außerdem* die Initiative der Regierung Katars, einen regionalen Fonds für die Bildung und Weiterbildung von vertriebenen und geflüchteten Kindern und Jugendlichen im Nahen Osten einzurichten, mit dem Ziel, soziale und kulturelle Dimensionen in Strategien und Maßnahmen zur Verbrechensverhütung einzubeziehen;
10. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, bei der Ausarbeitung und Durchführung seiner Programme für technische Zusammenarbeit nachhaltige und dauerhafte Ergebnisse anzustreben, wenn es die Mitgliedstaaten bei dem Aufbau, der Modernisierung und der Stärkung von Strafjustizsystemen sowie bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit unterstützt, und diese Programme so zu konzipieren, dass diese Ziele für alle Komponenten des Strafjustizsystems, auf integrierte Weise und mit einer langfristigen Perspektive, erreicht werden;
11. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, auch weiterhin technische Hilfe zur Erleichterung der Ratifikation

⁶ A/CONF.222/16, Anlage.

und Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁷, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle⁸ sowie der internationalen Übereinkünfte zur Bekämpfung des Terrorismus bereitzustellen;

12. *fordert* eine stärkere Kohärenz und Koordinierung zwischen dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, zu einem voll koordinierten Herangehen an die Integration der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zu gelangen, und bittet andere internationale Organisationen, den Privatsektor und nichtstaatliche Organisationen, mit dem Büro bei der Durchführung seines Mandats zusammenzuarbeiten;

13. *ersucht* die Kommission, unter dem ständigen Punkt auf ihrer Tagesordnung „Folgebmaßnahmen zum Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Vierzehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“ die Durchführung der Erklärung von Doha zu überprüfen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Dreizehnten Kongresses, einschließlich der Erklärung von Doha, an die Mitgliedstaaten sowie an zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen zu verteilen, um ihre möglichst weite Verbreitung zu gewährleisten, und von den Mitgliedstaaten Vorschläge für geeignete Folgebmaßnahmen zur Erklärung von Doha zur Behandlung und Beschlussfassung durch die Kommission auf ihrer fünfundzwanzigsten Tagung einzuholen;

15. *begrüßt und anerkennt* das Angebot der Regierung Japans, den Vierzehnten Kongress, der 2020 stattfinden soll, auszurichten;

16. *spricht* dem Volk und der Regierung Katars für die den Teilnehmern des Dreizehnten Kongresses erwiesene warmherzige und großzügige Gastfreundschaft und für die hervorragenden Einrichtungen, die sie für den Kongress bereitgestellt haben, *ihren tiefempfundenen Dank aus*;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

80. Plenarsitzung
17. Dezember 2015

⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

⁸ Ebd., Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migrantinnen); LGBI. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

Anlage

Erklärung von Doha über die Integration der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit

Wir, die Staats- und Regierungschefs, Minister und Vertreter der Mitgliedstaaten,

versammelt auf dem Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 12. bis 19. April 2015 in Doha, zur Bekräftigung unserer gemeinsamen Entschlossenheit, die Rechtsstaatlichkeit zu wahren und die Kriminalität in allen ihren Arten und Erscheinungsformen auf nationaler und internationaler Ebene zu verhüten und zu bekämpfen, sicherzustellen, dass unsere Strafjustizsysteme wirksam, gerecht, human und rechenschaftspflichtig sind, allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen, auf allen Ebenen leistungsfähige, rechenschaftspflichtige, unparteiische und inklusive Institutionen aufzubauen und den Grundsatz der Menschenwürde und die allgemeine Einhaltung und Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu wahren,

erklären zu diesem Zweck Folgendes:

1. Wir anerkennen die 60-jährige Tradition und die weiterhin bedeutsame Rolle der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege als eines der größten und vielfältigsten internationalen Foren für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Politik- und Programmentwicklung zwischen Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und einzelnen sachverständigen Vertretern verschiedener Berufsgruppen und Disziplinen zur Ermittlung neuer Tendenzen und Probleme im Bereich der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege. Wir anerkennen die einzigartigen und wichtigen Beiträge der Kongresse zur Rechts- und Politikentwicklung sowie zur Ermittlung neuer Tendenzen und Probleme im Bereich der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege.

2. Wir bekräftigen den Querschnittscharakter von Fragen der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und die daraus folgende Notwendigkeit, diese Fragen in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zu integrieren, um die systemweite Koordinierung zu stärken. Wir sehen den zukünftigen Beiträgen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu der Gestaltung und Umsetzung von nationalen und internationalen Maßnahmen und Programmen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, unter Berücksichtigung und auf Basis der Empfehlungen der Kongresse, mit Interesse entgegen.

3. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig wirksame, gerechte, humane und rechenschaftspflichtige Systeme für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und die Institutionen, aus denen sie sich zusammensetzen, als zentraler Bestandteil des Rechtsstaats sind. Wir verpflichten uns zu ganzheitlichen und umfassenden Ansätzen zur Bekämpfung von Verbrechen, Gewalt, Korruption und Terrorismus in allen ihren Arten und Erscheinungsformen sowie dazu, die koordinierte und kohärente Umsetzung dieser Gegenmaßnahmen, einhergehend mit breiter angelegten Programmen oder Maßnahmen für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, Armutsbekämpfung, Achtung der kulturellen Vielfalt, sozialen Frieden und soziale Inklusion, zu gewährleisten.

4. Wir anerkennen, dass nachhaltige Entwicklung und Rechtsstaatlichkeit stark miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken. Wir begrüßen deshalb den alle einbeziehenden und transparenten zwischenstaatlichen Prozess im Hinblick auf die Post-2015-Entwicklungsagenda, dessen Ziel die Formulierung globaler Ziele der nachhal-

tigen Entwicklung ist, die der Zustimmung durch die Generalversammlung bedürfen, nehmen die Vorschläge der Offenen Arbeitsgruppe der Versammlung über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung als Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda zur Kenntnis und anerkennen gleichzeitig, dass auch andere Beiträge berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang weisen wir erneut darauf hin, wie wichtig die Förderung friedlicher, korruptionsfreier und inklusiver Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung ist, mit Fokus auf einen Ansatz, der die Menschen in den Mittelpunkt stellt, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglicht und auf allen Ebenen leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen aufbaut.

5. Wir bekräftigen unser Bekenntnis und unseren festen politischen Willen zur Unterstützung wirksamer, gerechter, humaner und rechenschaftspflichtiger Strafjustizsysteme sowie der Institutionen, aus denen sie sich zusammensetzen, und befürworten die wirksame Teilhabe und Einbeziehung aller Teile der Gesellschaft, wodurch die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, um die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen voranzubringen, unter voller Achtung der Grundsätze der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten und in Anerkennung der Verantwortung der Mitgliedstaaten, die Menschenwürde sowie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu wahren, insbesondere für diejenigen, die von Kriminalität betroffen sind, und diejenigen, die möglicherweise mit dem Strafjustizsystem in Berührung kommen, einschließlich besonders gefährdeter Mitglieder der Gesellschaft, ungeachtet ihres Status, die mehrfachen und verschärften Formen der Diskriminierung ausgesetzt sein können, sowie durch Intoleranz oder jegliche Art der Diskriminierung motivierte Verbrechen zu verhüten und zu bekämpfen. Zu diesem Zweck sind wir bestrebt,

a) auf nationaler Ebene umfassende und inklusive Maßnahmen und Programme zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu verfolgen, die Beweismittel und andere maßgebliche Faktoren, einschließlich der grundlegenden Ursachen der Kriminalität und der Bedingungen, die ihr Auftreten begünstigen, in vollem Umfang berücksichtigen, sowie im Einklang mit unseren völkerrechtlichen Verpflichtungen und unter Berücksichtigung einschlägiger Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege für eine angemessene Schulung der mit der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten betrauten Amtsträger zu sorgen;

b) das Recht jedes Einzelnen auf ein faires Verfahren ohne unangemessene Verzögerung und durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht, auf gleichberechtigten Zugang zur Justiz mit Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren und erforderlichenfalls auf Zugang zu einem Anwalt und einem Dolmetscher zu gewährleisten und die einschlägigen Rechte nach dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen⁹ zu gewährleisten sowie die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Gewalthandlungen zu verhüten und gegen sie vorzugehen, und wirksame gesetzgeberische, administrative und gerichtliche Maßnahmen zur Verhütung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung jeder Art von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie zur Beseitigung der Straflosigkeit zu ergreifen;

c) die Grundsätze der rechtlichen Unterstützung hinsichtlich einer Erweiterung des Zugangs zu wirksamer rechtlicher Unterstützung in Strafverfahren für diejenigen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, oder wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist, zu überprüfen und zu reformieren, erforderlichenfalls einschließlich durch

⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1585; LGBl. 1968 Nr. 19/1; öBGBI. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

die Ausarbeitung nationaler Pläne in diesem Bereich, und Kapazitäten aufzubauen, um den Zugang zu wirksamer rechtlicher Unterstützung jeder Art und bei allen Angelegenheiten zu ermöglichen und zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen¹⁰;

d) alles zu tun, um Korruption zu verhüten und gegen sie vorzugehen, und Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz in der öffentlichen Verwaltung und zur Förderung der Integrität und Verantwortlichkeit unserer Strafjustizsysteme umzusetzen, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption¹¹;

e) Kinder- und Jugendfragen in unsere Reformbemühungen im Bereich der Strafrechtspflege einzubeziehen, in dem Bewusstsein, wie wichtig es ist, Kinder vor allen Formen von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch zu schützen, in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der Vertragsparteien nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹² und der dazugehörigen Fakultativprotokolle¹³, und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Musterstrategien und praktischen Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder¹⁴, sowie umfassende kindgerechte Konzepte der Rechtspflege zu entwickeln und anzuwenden, die das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt stellen, im Einklang mit dem Grundsatz, dass Freiheitsentzug bei Kindern nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf, um Kinder, die mit dem Strafjustizsystem in Berührung kommen, sowie Kinder in anderen Situationen, die ein Gerichtsverfahren erfordern, zu schützen, insbesondere bezüglich ihrer Behandlung und sozialen Wiedereingliederung. Wir sehen in diesem Zusammenhang den Ergebnissen der globalen Studie über Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, mit Interesse entgegen;

f) die Geschlechterperspektive systematisch in unsere Strafjustizsysteme einzu beziehen, indem wir nationale Strategien und Pläne zur Förderung des vollständigen Schutzes von Frauen und Mädchen vor allen Gewalthandlungen, einschließlich der Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts, entwickeln und umsetzen, im Einklang mit den Verpflichtungen der Vertragsparteien nach dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁵ und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll¹⁶ und unter Berücksichtigung der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen¹⁷ und der Resolutionen der Generalversammlung zur Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts;

¹⁰ Resolution 67/187, Anlage.

¹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2014 II S. 762; LGBL 2010 Nr. 194; öBGBL III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

¹² Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹³ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1222; LGBL 2013 Nr. 164; öBGBL III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBL 2004 II S. 1354; LGBL 2005 Nr. 26; öBGBL III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBL 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

¹⁴ Resolution 69/194, Anlage.

¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹⁶ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2001 II S. 1237; LGBL 2002 Nr. 17; öBGBL III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

¹⁷ Resolution 65/228, Anlage.

g) geschlechtsspezifische Maßnahmen als festen Bestandteil unserer Strategien bei der Verbrechensverhütung, der Strafrechtspflege und der Behandlung Straffälliger zu fördern, einschließlich der Rehabilitierung und Wiedereingliederung weiblicher Straffälliger in die Gesellschaft, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)¹⁸;

h) geeignete und wirksame nationale Strategien und Pläne zur Frauenförderung in Strafjustizsystemen und -institutionen auf der Führungs-, der Management- und auf anderen Ebenen zu entwickeln und umzusetzen;

i) die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz zu stärken, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, der Angehörigen von Minderheitengruppen und der indigenen Bevölkerung, unter anderem durch eine umfassende Herangehensweise gemeinsam mit anderen Bereichen des Staates, zuständigen Mitgliedern der Zivilgesellschaft und den Medien und indem die Einstellung von Angehörigen dieser Gruppen in Institutionen der Strafrechtspflege gefördert wird;

j) Maßnahmen für Gefängnisinsassen umzusetzen und zu verstärken, die sich auf Bildung, Arbeit, medizinische Versorgung, Rehabilitation, soziale Wiedereingliederung und Rückfallverhütung konzentrieren, sowie die Schaffung und Stärkung von Maßnahmen zur Unterstützung der Familien von Insassen zu erwägen, gegebenenfalls die Anwendung von Alternativen zum Freiheitsentzug zu fördern und zu unterstützen und unsere Prozesse der ausgleichsorientierten Justiz und anderen Prozesse zur Unterstützung einer erfolgreichen Wiedereingliederung zu überprüfen oder zu reformieren;

k) unsere Bemühungen zu verstärken, das Problem der Überbelegung von Gefängnissen durch angemessene Strafjustizreformen anzugehen, gegebenenfalls einschließlich einer Überarbeitung der Strafvollzugspolitik und praktischer Maßnahmen, um die Untersuchungshaft zu reduzieren, verstärkt nicht freiheitsentziehende Sanktionen anzuwenden und im Rahmen der Möglichkeiten den Zugang zu rechtlicher Unterstützung zu verbessern;

l) im Rahmen des strafrechtlichen Vorgehens gegen alle Verbrechen, einschließlich Korruption und Terrorismus, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Opfer und Zeugen als solche anzuerkennen, zu schützen und ihnen Unterstützung und Hilfe zur Verfügung zu stellen, im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften und unter Berücksichtigung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege;

m) bei der Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung, einschließlich der Ausnutzung der Prostitution anderer oder anderer Formen der sexuellen Ausbeutung, Zwangsarbeit, Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder Organentnahme, gegebenenfalls einen opferorientierten Ansatz zu verfolgen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁹ und unter Berücksichtigung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels²⁰, und nach Bedarf mit regionalen, internationalen und zivilgesellschaftlichen Organisationen

¹⁸ Resolution 65/229, Anlage.

¹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

²⁰ Resolution 64/293.

zusammenzuarbeiten, um die Hindernisse zu überwinden, die der Bereitstellung sozialer und rechtlicher Hilfe für Opfer des Menschenhandels im Weg stehen könnten;

n) wirksame Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte von geschleusten Migranten, insbesondere von Frauen und Kindern, sowie unbegleiteten Kindermigranten, umzusetzen, im Einklang mit den Verpflichtungen der Vertragsparteien nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²¹ und dem Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²², einschließlich der Verpflichtung, dass Migranten nicht nach dem Protokoll strafrechtlich nur dafür verfolgt werden können, dass sie Gegenstand der Schleusung waren, sowie nach anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften, und alles zu tun, um weitere Verluste an Menschenleben zu verhüten und die Täter vor Gericht zu bringen;

o) wirksame Maßnahmen umzusetzen, um die Gewalt gegen alle Migranten, Wanderarbeitnehmer und ihre Familien zu beseitigen, und alle notwendigen rechtlichen und administrativen Schritte zu unternehmen, um Verbrechen in Form von Gewalt gegen diese Gruppen zu verhüten und zu bekämpfen;

p) weitere Untersuchungen über durch jegliche Art der Diskriminierung motivierte Viktimisierung durchzuführen und Daten darüber zu sammeln und Erfahrungen und Informationen über wirksame Gesetze und Maßnahmen auszutauschen, mit denen diese Verbrechen verhütet, die Täter vor Gericht gebracht und die Opfer unterstützt werden können;

q) zu erwägen, eine Spezialausbildung für Fachkräfte der Strafrechtspflege anzubieten, um die Fähigkeit, durch jegliche Art der Diskriminierung motivierte Hasskriminalität zu erkennen, zu verstehen, zu verhüten und zu untersuchen, zu erhöhen, dabei zu helfen, mit den Opfergruppen wirksam in Kontakt zu treten, und öffentliches Vertrauen und Zusammenarbeit mit Strafjustizbehörden aufzubauen;

r) unsere nationalen und internationalen Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung, einschließlich Rassismus, religiöser Intoleranz, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, zu verstärken, indem wir unter anderem bewussteinbildende Maßnahmen durchführen, Aufklärungsmaterial und -programme entwickeln und gegebenenfalls in Erwägung ziehen, Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung zu verfassen und durchzusetzen;

s) durch angemessene nationale Verfahren zur zeitnahen Identifizierung und Bearbeitung von Fällen unserer Gerichtsbarkeit unterliegende Gewalttaten gegen Journalisten und Medienangehörige zu verhüten und zu bekämpfen, die aufgrund ihrer beruflichen Pflichten häufig einer besonderen Gefahr der Einschüchterung, Belästigung und Gewalt, vor allem seitens organisierter krimineller Gruppen und Terroristen sowie in Konflikt- und Postkonfliktsituationen, ausgesetzt sind, und die Rechenschaftspflicht durch die Durchführung unparteiischer, rascher und wirksamer Untersuchungen im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem anwendbaren Völkerrecht zu gewährleisten;

t) die Entwicklung und Anwendung von Werkzeugen und Methoden zur Verbesserung der Verfügbarkeit und Qualität statistischer Daten und analytischer Studien zu Verbrechen und Strafrechtspflege auf internationaler Ebene zu fördern, um die Wirkung der Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung besser zu messen und zu bewerten und die

²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

²² Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

Wirksamkeit von Programmen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu steigern.

6. Wir begrüßen die Arbeit der Sachverständigengruppe für die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen und nehmen Kenntnis von dem Entwurf der aktualisierten Mindestgrundsätze, den die Sachverständigengruppe auf ihrer Tagung vom 2. bis 5. März 2015 in Kapstadt (Südafrika) fertigstellte, und sehen der Behandlung dieses aktualisierten Entwurfs sowie der Beschlussfassung dazu durch die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege mit Interesse entgegen.

7. Wir betonen, dass Bildung für alle Kinder und Jugendlichen, einschließlich der Beseitigung des Analphabetismus, für die Verbrechens- und Korruptionsverhütung sowie die Förderung einer Kultur der Legalität, die die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte unter Achtung der kulturellen Identitäten unterstützt, entscheidend ist. In dieser Hinsicht betonen wir außerdem die entscheidende Rolle der Teilhabe der Jugend an den Bemühungen zur Verbrechensverhütung. Daher werden wir bestrebt sein,

a) mit Unterstützung der Gemeinden ein sicheres und positives Lernumfeld in Schulen zu schaffen, einschließlich indem wir Kinder im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften vor allen Formen von Gewalt, Belästigung, Mobbing, sexueller Misshandlung und Drogenmissbrauch schützen;

b) Verbrechensverhütung, Strafrechtspflege und andere Aspekte der Rechtsstaatlichkeit in unsere nationalen Bildungssysteme zu integrieren;

c) Strategien zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in alle maßgeblichen sozialen und wirtschaftlichen Maßnahmen und Programme zu integrieren, insbesondere in die Jugend betreffende, mit besonderem Schwerpunkt auf Programmen zur Erweiterung der Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Jugendliche und junge Erwachsene;

d) den Zugang zu Bildung für alle, einschließlich fachlicher und beruflicher Kompetenzen, zu ermöglichen und Kompetenzen für lebenslanges Lernen für alle zu fördern.

8. Wir sind bestrebt, die internationale Zusammenarbeit als Eckpfeiler unserer Bemühungen zur Förderung der Verbrechensverhütung zu stärken und sicherzustellen, dass unsere Strafjustizsysteme wirksam, gerecht, human und rechenschaftspflichtig sind, und letztlich alle Verbrechen zu verhüten und zu bekämpfen. Wir ermutigen die Vertragsstaaten, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, die drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und die internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Bekämpfung des Terrorismus umzusetzen und wirksamer zu nutzen, und fordern alle Mitgliedstaaten, die diese Übereinkünfte noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, zu erwägen, dies zu tun. Wir unterstreichen, dass sämtliche zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit allen unseren völkerrechtlichen Verpflichtungen im Einklang stehen müssen. Wir sind bestrebt, die internationale Zusammenarbeit weiter zu stärken, um die systematische Ausbeutung einer großen Anzahl von Personen, die zu einem Leben in Misshandlung und Erniedrigung gezwungen und genötigt werden, zu beenden. Daher sind wir bemüht,

a) die internationale und regionale Zusammenarbeit zu fördern und zu stärken, um die Kapazitäten der einzelstaatlichen Strafjustizsysteme weiterzuentwickeln, einschließlich je nach Erforderlichkeit durch Bemühungen zur Modernisierung und Stärkung der nationalen Rechtsvorschriften sowie durch gemeinsame Ausbildung und Weiterqualifizierung unserer Strafjustizbeamten, insbesondere um den Aufbau starker und wirksamer zentraler Behörden für die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen, unter anderem in den Bereichen Auslieferung, gegenseitige Rechtshilfe, Übertragung von Strafverfahren

und Überstellung von Verurteilten, voranzutreiben, und gegebenenfalls bilaterale und regionale Kooperationsvereinbarungen zu schließen, und spezialisierte Netzwerke von Strafverfolgungsbehörden, zentralen Behörden, Staatsanwälten, Richtern, Verteidigern und Anbietern rechtlicher Unterstützung zum Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Sachverstand weiterzuentwickeln, gegebenenfalls einschließlich durch die Förderung eines weltweiten virtuellen Netzwerks, das im Rahmen der Möglichkeiten den direkten Kontakt zwischen zuständigen Behörden unterstützt, um den Informationsaustausch und die gegenseitige Rechtshilfe zu verbessern, indem Informations- und Kommunikationsplattformen optimal genutzt werden;

b) weiterhin die Durchführung von Kapazitätsaufbauprogrammen und Schulungen für Strafjustizbeamten zu unterstützen, mit dem Ziel, den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu verhüten und zu bekämpfen, im Einklang mit den Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich im Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen, die Terrorismusfinanzierung, die Nutzung des Internets für terroristische Zwecke, die Zerstörung von Kulturerbe durch Terroristen und Entführungen mit Lösegeldforderungen oder zum Zweck der Erpressung, sowie mit dem Ziel, die Bedingungen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, zu bekämpfen, zusammenzuarbeiten und geeignete Bereiche für gemeinsames Handeln anzusprechen, genauer zu analysieren und zu identifizieren, unter anderem durch den wirksamen Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren, um in manchen Fällen bestehenden, wachsenden oder potenziellen Verbindungen zwischen grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, illegalen Drogenaktivitäten, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entgegenzuwirken, mit dem Ziel, die Maßnahmen der Strafrechtspflege gegen diese Verbrechen zu verbessern;

c) auf nationaler und internationaler Ebene wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass terroristische Gruppen von Lösegeldzahlungen profitieren;

d) die Zusammenarbeit auf internationaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene zu stärken, um der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung entgegenzuwirken, einschließlich durch den verstärkten und zeitgerechten Austausch von operativen Informationen, gegebenenfalls logistische Unterstützung und Kapazitätsaufbaumaßnahmen, wie sie vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung geleistet werden, bewährte Verfahren zur Identifizierung ausländischer terroristischer Kämpfer auszutauschen und zu übernehmen, die Ausreise ausländischer terroristischer Kämpfer aus den Mitgliedstaaten, die Einreise in sie oder die Durchreise durch sie sowie die Finanzierung, Mobilisierung, Anwerbung und Organisation ausländischer terroristischer Kämpfer zu verhindern, gewalttätigen Extremismus und Radikalisierung zur Gewalt, die den Terrorismus begünstigen können, zu bekämpfen, unsere Bemühungen zur Durchführung von Deradikalisierungsprogrammen zu verstärken und sicherzustellen, dass alle an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Verübung von Terrorakten oder an der Unterstützung von Terrorakten beteiligten Personen vor Gericht gestellt werden, unter Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen und des anwendbaren innerstaatlichen Rechts;

e) wirksame Maßnahmen zur Aufdeckung, Verhütung und Bekämpfung der Korruption sowie der Übertragung von aus Korruption stammenden Vermögenswerten ins Ausland und ihrer Wäsche durchzuführen und die internationale Zusammenarbeit und die Unterstützung für Mitgliedstaaten zur Identifizierung, Einfrierung oder Beschlagnahme solcher Vermögenswerte sowie zu ihrer Wiedererlangung und Rückgabe zu stärken, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere dessen Kapitel V, und in dieser Hinsicht weiterhin innovative Modalitäten zur Verbesserung der gegenseitigen Rechtshilfe zu diskutieren, um die Verfahren zur Wiedererlangung von Vermögenswerten zu beschleunigen und erfolgreicher zu gestalten, sowie gleichzeitig auf die Erfahrung und die Kenntnisse zurückzugreifen, die bei der Durchführung der Initia-

tive zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Weltbank gesammelt wurden;

f) Strategien zur Verhütung und Bekämpfung aller illegalen Finanzströme zu entwickeln, mit Schwerpunkt auf der dringenden Notwendigkeit, wirksamere Maßnahmen zum Kampf gegen Wirtschafts- und Finanzkriminalität, einschließlich Betrugs, sowie Steuer- und Unternehmenskriminalität, insbesondere gegen ihre maßgeblichen grenzüberschreitenden Formen, zu ergreifen;

g) Verfahren zur wirksameren Verhütung und Bekämpfung von Geldwäsche zu stärken oder gegebenenfalls zu beschließen sowie Maßnahmen zur Identifizierung, Nachverfolgung, Einfrierung, Beschlagnahme und Wiedererlangung der Erträge aus Straftaten zu verbessern, einschließlich Geldes und sonstiger Vermögenswerte, die nicht erfasst sind und sich an sicheren Orten befinden, um sie letztlich einzuziehen, einschließlich wo angemessen und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht ohne vorhergehende Verurteilung, und um über die eingezogenen Erträge transparent zu verfügen;

h) angemessene Mechanismen zur Verwaltung sowie zur Erhaltung von Wert und Zustand der eingefrorenen, beschlagnahmten oder eingezogenen Vermögenswerte, die Erträge aus Straftaten sind, zu entwickeln und umzusetzen und die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen zu stärken und Wege zu finden, einander in Zivil- und Verwaltungsverfahren zum Zwecke der Einziehung eine ähnliche Zusammenarbeit zu gewähren;

i) angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um den Menschenhandel und die Schleusung von Migranten zu verhüten und zu bekämpfen und gleichzeitig die Opfer sowie diejenigen, die Gegenstand solcher Verbrechen sind, durch alle notwendigen rechtlichen und administrativen Schritte zu schützen, gegebenenfalls im Einklang mit den jeweiligen Protokollen, und die interinstitutionelle Zusammenarbeit und Koordinierung auf nationaler Ebene sowie engere bilaterale, regionale und multilaterale Zusammenarbeit zu fördern;

j) bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel und der Schleusung von Migranten zu erwägen, parallel Finanzermittlungen durchzuführen, mit dem Ziel, durch diese Straftaten erzielte Erträge nachzuverfolgen, einzufrieren und einzuziehen, sowie zu erwägen, diese Verbrechen als Haupttaten der Geldwäsche zu umschreiben, und die Koordinierung und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen zu verstärken;

k) gegebenenfalls wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie Sprengstoffen und des unerlaubten Handels damit zu entwickeln und zu beschließen, einschließlich Sensibilisierungskampagnen, die darauf ausgerichtet sind, den rechtswidrigen Gebrauch von Feuerwaffen und die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen zu beseitigen, die Vertragsstaaten des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²³ zu ermutigen, die Durchführung des Protokolls zu verbessern, indem sie unter anderem erwägen, verfügbare Werkzeuge, einschließlich Kennzeichnungs- und Registrierungstechnologien, anzuwenden, damit Feuerwaffen und nach Möglichkeit ihre Teile, Komponenten und Munition leichter zurückverfolgt werden können, um strafrechtliche Untersuchungen des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen zu verbessern, die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des

²³ Ebd., Vol. 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65.

unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²⁴ zu unterstützen und die Beiträge der vorhandenen Übereinkünfte zu diesem und zu verwandten Themen auf regionaler und internationaler Ebene anzuerkennen;

l) unsere Bemühungen zur Bewältigung des Weltrogenproblems zu verstärken, basierend auf dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung und durch eine umfassende und ausgewogene Herangehensweise, einschließlich durch wirksamere bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden, um die Beteiligung organisierter krimineller Gruppen an unerlaubter Drogenproduktion und unerlaubtem Drogenhandel sowie damit verbundenen kriminellen Tätigkeiten zu bekämpfen, und Schritte zur Eindämmung der Gewalt im Zusammenhang mit dem Drogenhandel zu unternehmen;

m) weiterhin alle Möglichkeiten hinsichtlich eines angemessenen und wirksamen Mechanismus oder mehrerer solcher zur Unterstützung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bei der wirksamen und effizienten Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu sondieren;

n) die Mitgliedstaaten zu bitten, auf die Musterverträge der Vereinten Nationen über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen zurückzugreifen, wenn sie die Erarbeitung von Abkommen mit anderen Staaten erwägen, im Hinblick darauf, dass sie wichtige Instrumente zur Erweiterung der internationalen Zusammenarbeit darstellen, und die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu bitten, ihre Initiative zur Ermittlung von Musterverträgen der Vereinten Nationen, die möglicherweise aktualisiert werden müssen, auf der Grundlage der Beiträge der Mitgliedstaaten weiterzuverfolgen.

9. Wir sind bestrebt, dafür zu sorgen, dass die Vorteile des wirtschaftlichen, sozialen und technologischen Fortschritts zur positiven Kraft für die Verstärkung unserer Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung neuer und sich abzeichnender Formen der Kriminalität werden. Wir anerkennen unsere Verantwortung, angemessen auf sich abzeichnende und sich verändernde Bedrohungen, die von diesen Verbrechen ausgehen, zu reagieren. Daher sind wir bemüht,

a) umfassende Maßnahmen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu entwickeln und durchzuführen, einschließlich der Stärkung der Kapazitäten unserer Justiz- und Strafverfolgungsinstitutionen, und nötigenfalls Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung neuer, sich abzeichnender und sich verändernder Formen der Kriminalität auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu ergreifen, unter Berücksichtigung des Geltungsbereichs des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bezüglich „schwerer Straftaten“ und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften;

b) spezifische Maßnahmen zu prüfen, die darauf ausgerichtet sind, ein sicheres und widerstandsfähiges Cyber-Umfeld zu schaffen, kriminelle Tätigkeiten im Internet zu verhüten und zu bekämpfen, mit besonderem Augenmerk auf Identitätsdiebstahl, der Anwerbung zum Zweck des Menschenhandels und dem Schutz von Kindern vor Ausbeutung und Missbrauch über das Internet, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung auf nationaler und internationaler Ebene zu stärken, einschließlich mit dem Ziel, die Opfer zu identifizieren und unter anderem durch die Entfernung von Kinderpornografie, insbesondere Bildern von sexuellem Missbrauch an Kindern, aus dem Internet zu schützen, die Sicherheit von Computernetzwerken zu erhöhen und die Integrität der maßgeblichen Infrastruktur zu schützen, sowie danach zu streben, langfristige technische Hilfe und Ka-

²⁴ *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24.* In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

pazitätsaufbau zur Verfügung zu stellen, sodass die nationalen Behörden besser in der Lage sind, mit Computerkriminalität umzugehen, einschließlich der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung aller Formen der Computerkriminalität. Außerdem nehmen wir Kenntnis von der Tätigkeit der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Durchführung einer umfassenden Untersuchung des Problems der Computerkriminalität und der von den Mitgliedstaaten, der internationalen Gemeinschaft und dem Privatsektor getroffenen Gegenmaßnahmen und bitten die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, zu erwägen, der Sachverständigengruppe zu empfehlen, auf der Grundlage ihrer Arbeit auch weiterhin Informationen zu innerstaatlichen Rechtsvorschriften, bewährten Verfahren, technischer Hilfe und internationaler Zusammenarbeit auszutauschen, mit dem Ziel, Möglichkeiten zur Stärkung der bestehenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Computerkriminalität zu prüfen und neue nationale und internationale rechtliche oder andere Gegenmaßnahmen vorzuschlagen;

c) umfassende Maßnahmen der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege gegen den illegalen Handel mit Kulturgut zu verstärken und umzusetzen, um die breitestmögliche internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung dieser Art der Kriminalität zu schaffen, innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut gegebenenfalls zu prüfen und zu stärken, im Einklang mit unseren Verpflichtungen nach den internationalen Übereinkünften, gegebenenfalls einschließlich des Übereinkommens von 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut²⁵ und unter Berücksichtigung der Internationalen Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten²⁶, weiterhin Informationen und statistische Daten zum illegalen Handel mit Kulturgut zu sammeln und weiterzugeben, insbesondere zum illegalen Handel, an dem organisierte kriminelle Gruppen und terroristische Organisationen mitwirken, und den möglichen Nutzen des Mustervertrags über die Verhütung von Straftaten gegen das kulturelle Erbe der Völker in Form beweglichen Gutes²⁷ und internationaler Standards und Normen in diesem Bereich sowie daran vorzunehmende Verbesserungen weiter zu prüfen, in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und anderen zuständigen internationalen Organisationen, um bei der Durchführung ihrer jeweiligen Mandate eine Koordinierung der Anstrengungen zu gewährleisten;

d) weitere Untersuchungen zu den Verbindungen zwischen Kriminalität in Städten und anderen Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität in einigen Ländern und Regionen, einschließlich Bandenkriminalität, durchzuführen und Erfahrungen und Informationen zu wirksamen Programmen und Maßnahmen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege unter den Mitgliedstaaten und mit zuständigen internationalen und regionalen Organisationen auszutauschen, um den Auswirkungen der Kriminalität in Städten und der Bandengewalt auf bestimmte Bevölkerungsgruppen und Orte mit innovativen Ansätzen zu begegnen, unter Förderung von sozialer Inklusion und Beschäftigungsmöglichkeiten und mit dem Ziel, die soziale Wiedereingliederung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu erleichtern;

e) wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des schwerwiegenden Problems der Verbrechen zu ergreifen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, wie etwa

²⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 823, Nr. 11806. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 626; AS 2004 2881.

²⁶ Resolution 69/196, Anlage.

²⁷ *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August–7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.91.IV.2), Kap. I, Abschn. B.1, Anlage.

der illegale Handel mit freilebenden Tieren und Pflanzen, einschließlich derjenigen, die nach dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen²⁸ geschützt sind, mit Holz und Holzprodukten und mit gefährlichen Abfällen sowie die Wilderei, indem wir die Rechtsvorschriften, die internationale Zusammenarbeit, den Kapazitätsaufbau und die Maßnahmen der Strafrechtspflege und Strafverfolgung stärken, die unter anderem darauf ausgerichtet sind, die mit diesen Verbrechen verbundene grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Korruption und Geldwäsche zu bekämpfen;

f) sicherzustellen, dass unsere Institutionen der Strafverfolgung und Strafrechtspflege über die Sachkompetenz und die technischen Voraussetzungen verfügen, um mit diesen neuen und sich abzeichnenden Formen der Kriminalität in enger Zusammenarbeit und Koordinierung untereinander angemessen umzugehen, und diesen Institutionen die nötige finanzielle und strukturelle Unterstützung zur Verfügung zu stellen;

g) weiterhin Informationen und Verfahren bezüglich anderer sich entwickelnder Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu analysieren und auszutauschen, die auf regionaler und globaler Ebene unterschiedliche Auswirkungen zeigen, um die Kriminalität wirksamer zu verhüten und zu bekämpfen und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken. Diese können gegebenenfalls den Schmuggel von Erdöl und Erdölderivaten, den illegalen Handel mit Edelmetallen und Edelsteinen, den illegalen Abbau, die Fälschung von Markenware, den Handel mit menschlichen Organen, menschlichem Blut und menschlichem Gewebe sowie Seeräuberei und auf See verübte grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²⁹ umfassen.

10. Wir unterstützen die Entwicklung und Umsetzung konsultativer und partizipatorischer Prozesse in der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, um alle Mitglieder der Gesellschaft mit einzuschließen, namentlich die von Kriminalität und Viktimisierung bedrohten, unsere Anstrengungen zur Verhütung wirksamer zu machen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Strafjustizsysteme zu stärken. Wir anerkennen unsere Führungsrolle und Verantwortung auf allen Ebenen bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur Verbrechenverhütung und Maßnahmen zur Strafrechtspflege auf nationaler und subnationaler Ebene. Wir anerkennen außerdem, dass wir zur Erhöhung der Wirksamkeit und Gerechtigkeit dieser Strategien Maßnahmen ergreifen sollten, um sicherzustellen, dass die Zivilgesellschaft, der Privatsektor und die Wissenschaft, einschließlich des Institutsverbands des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, sowie die Medien und alle anderen maßgeblichen Interessensträger zur Entwicklung und Umsetzung von Verbrechenverhütungsmaßnahmen beitragen. Daher sind wir bestrebt,

a) umfassende Maßnahmen und Programme zur Förderung der sozioökonomischen Entwicklung zu planen und umzusetzen, mit Schwerpunkt auf der Verhütung von Kriminalität, einschließlich Kriminalität in Städten, und von Gewalt, und die anderen Mitgliedstaaten bei diesen Bemühungen zu unterstützen, insbesondere durch den Austausch von Erfahrungen und maßgeblichen Informationen zu Maßnahmen und Programmen, mit denen durch Sozialpolitik Kriminalität und Gewalt erfolgreich reduziert wurden;

b) bewusstseinsbildende Programme zur Vermittlung grundlegender Werte, basierend auf der Rechtsstaatlichkeit und gestützt durch Bildungsprogramme, zu entwickeln, die von ökonomischen und sozialen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, der So-

²⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1975 II S. 773; LGBL 1980 Nr. 63; öBGBL Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

²⁹ Gemäß der Definition der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in ihrer Resolution 22/6 (siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 10* und Korrigendum (E/2013/30 und Corr.1), Kap. I, Abschn. D).

lidarität und der Gerechtigkeit begleitet werden, auf junge Menschen zuzugehen und sie als treibende Kraft für positive Veränderungen heranzuziehen;

c) eine Kultur der Legalität basierend auf dem Schutz der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit zu fördern, unter Achtung der kulturellen Identität und mit besonderem Schwerpunkt auf Kindern und Jugendlichen, wobei wir die Unterstützung der Zivilgesellschaft zu gewinnen suchen und unsere Präventionsbemühungen und -maßnahmen verstärken, diese auf Familien, Schulen, religiöse und kulturelle Institutionen, Gemeinschaftsorganisationen und den Privatsektor ausrichten und deren volles Potenzial nutzen, um die grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Ursachen der Kriminalität anzugehen;

d) die Bewältigung und Beilegung sozialer Konflikte durch Dialog und Mechanismen für die Mitwirkung der Gemeinschaft zu fördern, einschließlich durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, die Verhütung von Viktimisierung, die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der Öffentlichkeit, den zuständigen Behörden und der Zivilgesellschaft und durch die Förderung der ausgleichsorientierten Justiz;

e) das öffentliche Vertrauen in die Strafrechtspflege zu stärken, indem wir Korruption verhüten und die Achtung der Menschenrechte fördern sowie die Fachkompetenz und Aufsicht in allen Bereichen des Strafjustizsystems erhöhen und dadurch gewährleisten, dass es zugänglich ist und den Bedürfnissen und Rechten aller Menschen gerecht wird;

f) das Potenzial für die Anwendung traditioneller und neuer Informations- und Kommunikationstechnologien bei der Entwicklung von Maßnahmen und Programmen zur Stärkung der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu erkunden, einschließlich zur Identifizierung von Problemen der öffentlichen Sicherheit und zur Förderung der Mitwirkung der Öffentlichkeit;

g) die Verbesserung der elektronischen Verwaltungssysteme im Bereich der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu fördern, um die Mitwirkung der Öffentlichkeit zu steigern, die Verwendung neuer Technologien zu fördern und so Zusammenarbeit und Partnerschaften zwischen der Polizei und den Gemeinden, in deren Dienst sie steht, zu erleichtern sowie bewährte Verfahren und Informationen zu gemeindenaher Polizeiarbeit auszutauschen;

h) bei der Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität in allen ihren Arten und Erscheinungsformen öffentlich-private Partnerschaften zu stärken;

i) sicherzustellen, dass der Inhalt des Rechts öffentlich zugänglich ist, und gegebenenfalls die Transparenz von Strafverfahren zu fördern;

j) Verfahren und Maßnahmen festzulegen oder auf bestehenden aufzubauen, um die Öffentlichkeit, insbesondere Opfer, zu ermutigen, Fälle von Kriminalität und Korruption anzuzeigen und weiterzuverfolgen, und Maßnahmen zum Schutz von Informanten und Zeugen zu entwickeln und umzusetzen;

k) zu erwägen, mit Bürgerinitiativen Partnerschaften einzugehen und sie zu unterstützen sowie die aktive Mitwirkung der Bürger an der Gewährleistung des Zugangs zur Justiz für alle, namentlich die Kenntnis ihrer Rechte, und ihre Einbeziehung in die Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu fördern, einschließlich durch die Schaffung von Möglichkeiten für gemeinnützige Arbeit und durch die Unterstützung der sozialen Wiedereingliederung und Rehabilitation der Straffälligen, und in dieser Hinsicht zum Austausch von bewährten Verfahren und von Informationen zu einschlägigen Maßnahmen und Programmen der sozialen Wiedereingliederung und zu maßgeblichen öffentlich-privaten Partnerschaften zu ermutigen;

l) die aktive Mitwirkung des Privatsektors an der Verbrechensverhütung sowie an Programmen der sozialen Inklusion und Projekten zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit für besonders gefährdete Mitglieder der Gesellschaft, einschließlich Opfer und Haftentlassener, zu fördern;

m) Kapazitäten für das Studium der Kriminologie sowie der forensischen und der Strafvollzugswissenschaft aufzubauen und zu erhalten und bei der Gestaltung und Umsetzung einschlägiger Maßnahmen, Programme und Projekte auf aktuelles wissenschaftliches Fachwissen zurückzugreifen.

11. Während wir uns weiterhin bemühen, die in der vorliegenden Erklärung festgelegten Ziele zu erreichen, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, die Rechtsstaatlichkeit zu wahren und sicherzustellen, dass unsere Systeme der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege wirksam, gerecht, human und rechenschaftspflichtig sind, bekräftigen wir, wie wichtig angemessene, langfristige, nachhaltige und wirksame Maßnahmen und Programme für technische Hilfe und Kapazitätsaufbau sind. Daher sind wir bemüht,

a) weiterhin ausreichende, stabile und berechenbare Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, um die Erstellung und Umsetzung wirksamer Programme zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität in allen ihren Arten und Erscheinungsformen zu unterstützen, auf Ersuchen der Mitgliedstaaten und auf Grundlage einer Feststellung ihrer spezifischen Bedürfnisse und Prioritäten sowie in enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung;

b) das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, den Institutsverbund des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sowie alle einschlägigen Institutionen der Vereinten Nationen, internationalen und regionalen Organisationen zu bitten, sich im Rahmen der Erfüllung ihrer Mandate weiterhin mit den Mitgliedstaaten abzustimmen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, um wirksame Antworten auf die Herausforderungen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu finden und die Wirksamkeit der Mitwirkung der Öffentlichkeit an der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu erhöhen, einschließlich durch die Erstellung von Studien und die Entwicklung und Umsetzung von Programmen.

12. Wie bekräftigen, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung ein unverzichtbarer Partner für die Erreichung unserer Ziele im Bereich Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und für die Umsetzung der Bestimmungen der vorliegenden Erklärung bleibt.

13. Wir begrüßen mit Dank das Angebot der Regierung Japans, 2020 den Vierzehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auszurichten.

14. Wir sprechen dem Volk und der Regierung Katars für ihre warmherzige und großzügige Gastfreundschaft und für die hervorragenden Einrichtungen, die sie für den Dreizehnten Kongress bereitgestellt haben, unseren tiefempfundenen Dank aus.